

Sonderdruck aus Heft 18/2009

# auto motor und sport



SERVICE VERSICHERUNG

# VORSICHT, FALLE!

SCHADENERSATZANSPRÜCHE - SO  
KOMMEN SIE ZU IHREM RECHT



# HÄPPCHEN-JÄGER

Vorsicht, Falle: Immer häufiger versuchen Haftpflichtversicherer, sich mit Tricks aus der Verantwortung zu stehlen. Auf Kosten des Geschädigten streichen sie berechnete Schadenersatzansprüche dreist zusammen.

**A**n einem Dienstag Anfang Mai kracht es ordentlich mitten in Aschaffenburg, wo sich Lindenallee und Wittelsbacherring kreuzen. Am sieben Jahre alte Nissan Almera des Unfallopfers Peter S. entsteht ein Schaden, dessen Reparatur laut Sachverständigen-Gutachten knapp 1430 Euro kosten wird. Auf dieser Basis will der Fahrer entschädigt werden.

Das ist sein gutes Recht, denn Unfall-opfer dürfen frei entscheiden, ob sie das Auto reparieren lassen. Oder auch nicht, und jene Summe einfordern, die ein Gutachter oder die Werkstatt in ihrem Kostenvorschlag angesetzt hat – im Branchen-Jargon fiktive Abrech-

nung genannt. Peter S. staunt nicht schlecht, als ihm die Allianz-Versicherung die Abrechnung präsentiert: Die kalkulierten Lohnkosten sind um 54,40 Euro gekürzt, beim Posten Lackierung wurden 222,97 Euro abgezogen, und auch die Erstattung für Ersatzteile wurde zusammengestrichen. Erst nachdem der Aschaffener einen Verkehrsrechtswald einschaltet, lenkt die Versicherung ein und überweist den Restbetrag von knapp 300 Euro.

Kein Einzelfall, wie der Aschaffener Rechtsanwalt Frank Häcker weiß. „Die Versicherer setzen häufig den Rotstift an“, sagt er. Bei 3,5 Millionen Haftpflichtschäden mit einem Vo-

lumen von rund 9,3 Milliarden Euro, die pro Jahr zu regulieren sind, rechnet sich die Häppchen-Jagd für die Asskuranzen. Branchenkenner gehen davon aus, dass diese jährlich zwei Milliarden Euro einsparen – auf Kosten der Geschädigten. Und sie sind enorm kreativ bei der Auslegung der Rechtslage – siehe Kürzung der Werkstatt-Stundenverrechnungssätze bei fiktiver Abrechnung.

**Dabei hatte der Bundesgerichtshof bereits 2003** eine Lanze für die Verbraucher gebrochen: Das Unfall-opfer darf als Vergleichsmaßstab die Stundenlöhne von Vertragswerkstätten anlegen. In der Rechtsprechung herrscht nach die-

ser Ansage die Meinung vor, dass der Geschädigte sich nicht auf freie Werkstätten verweisen lassen muss. Ähnliches gilt, wenn das Auto tatsächlich repariert werden soll und der Versicherer eine ihm bekannte Werkstatt empfiehlt, die die Arbeiten gleichwertig, aber zu einem viel günstigeren Gesamtpreis erledigen könnte.

Das ist immer heikel, wenn der Unfallwagen noch in der Garantiezeit ist. Diese ist nämlich an eine Reparatur in der Markenwerkstatt gebunden, wie der Bundesgerichtshof bestätigt hat. „Wenn die Garantie gefährdet ist, kann die Reparatur nicht mehr gleichwertig sein“, sagt der Hagener Anwalt Jörg Elsner.

Für den Laien erschließen sich solche Feinheiten nicht. Plumpe Versuche, das Unfallopfer über den Tisch zu ziehen, entlarvt meist nur ein Jurist. Beispielsweise die Dreistigkeit, den Schadenersatz für ältere Fahrzeuge um die Mehrwertsteuer zu kürzen – so etwa im Fall eines Polo-Fahrers aus Miltenberg. Laut Gutachten belief sich der Wiederbeschaffungswert des zwölf Jahre alten Unfallwagens auf 2650 Euro. Die Direct Line-Versicherung zog beim Schadenersatz nicht nur den Restwert von 500 Euro ab, sondern auch noch 19 Prozent Mehrwertsteuer. Ein Unding, wie Rechtsanwalt Frank Häcker bestätigt.

„Bei älteren Autos ist kein Steuerabzug möglich, weil sie auf dem seriösen Markt praktisch nicht zu haben sind.“ Nur bei Totalschäden neuer oder neuwertiger Fahrzeuge wie etwa Leasing-Rückläufer falle bei der Wiederbeschaffung de facto Umsatzsteuer an und könne auch abgezogen werden. „Was auf dem Gebrauchtwagenmarkt zu haben ist, wird pauschal mit 2,2 Prozent besteuert.“

**Ärger gibt es auch regelmäßig um Restwertangebote**, wenn das Auto nach einem Unfall als wirtschaftlicher Totalschaden eingestuft wird – wie im Fall einer 63-jährigen Fiesta-Fahrerin. Laut Gutachten hatte der elf Jahre alte Kleinwagen noch einen Restwert von 200 Euro. Die Versicherung HUK Coburg machte bei der Schadenregulierung aber diese Rechnung auf: Ein Aufkäufer habe 440 Euro für den Unfallwagen geboten, deshalb gebe es nur 2460 Euro statt 2900 Euro. Die Fiesta-Besitzerin hatte das Auto aber reparieren lassen, um es weiterhin zu fahren. „In solchen Fällen darf die Versicherung nicht auf höhere Restwertangebote verweisen und entsprechende Abzüge machen“, stellt Anwalt Häcker klar.

Ähnliches gilt auch für die Taktik der Sachbearbeiter, den Rotstift mit

## Plumpe Versuche, das Unfallopfer über den Tisch zu ziehen, entlarvt meist nur ein Anwalt



**Fallstrick: Hersteller pochen während der Garantie auf Markenwerkstatt-Reparatur**



**Das tut weh: Kostenerstattungspflicht für eine Haushaltshilfe wird oft ignoriert**



**Unfallopfer, aufgepasst: Wer den Schaden hat, muss bei der Regulierung hellwach sein**

dem Argument „neu für alt“ anzusetzen: Muss beispielsweise ein Kindersitz nach einem Unfall ausgetauscht werden, sind Schutzkleidungs-Gegenstände wie Helm und Lederkombi zu ersetzen oder ist die Brille zu Bruch gegangen, sind Abzüge bei der Neuanschaffung nicht zulässig.

Wer seinen Wagen nicht benutzen kann, der hat Anspruch auf so genannten Nutzungsausfall. Je nach Fahrzeugklasse stehen dem Autobesitzer täglich 27 bis 99 Euro zu – und zwar vom Tag des Unfalls an. „Häufig rechnen die Versicherungen lediglich die Reparaturzeit an“, weiß Frank Häcker. Und wer fünf Tage überlegt, ob der Wagen

repariert werden soll oder nicht, darf dies ebenso wie die angesetzte Wiederbeschaffungszeit als Dauer des Nutzungsausfalls einfordern.

Eine weitere Position wird von den Versicherungen gerne geschmälert oder völlig ignoriert: Menschen, die als Folge des Unfalls arbeitsunfähig sind, haben Anspruch auf Kostenerstattung für eine Haushaltshilfe – egal, ob Freunde und Verwandte einspringen oder Profis ans Werk gehen. Je nach Region und Haushaltstyp sind dies sieben bis zehn Euro pro Stunde.

Text: Brigitte Haschek  
Fotos: Reinhard Schmid (1), A1Pix (1)

# Information für Autofahrer

## 10 wichtige Punkte nach einem Unfall

Sofern Sie unverschuldet mit Ihrem Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt wurden, sollten Sie im eigenen Interesse unbedingt folgende Punkte beachten:

### 1. Kfz-Sachverständiger des Vertrauens

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, einen Sachverständigen seiner Wahl zur Beweissicherung und Feststellung von Schadenumfang und Schadenhöhe zu beauftragen. Das gilt selbst dann, wenn die Versicherung ohne Zustimmung des Geschädigten bereits einen Sachverständigen bestellt hat oder schickt. Die Kosten für das Sachverständigen Gutachten sind erstattungspflichtig und müssen von der gegnerischen Versicherung übernommen werden. Sofern jedoch nur ein sogenannter Bagatellschaden vorliegt (Schadenhöhe liegt nicht höher als 600,00 – 750,00 Euro) dürfte als Schadensnachweis zumeist ein Kostenvoranschlag – den Ihnen ebenfalls Ihr Sachverständiger erstellen kann – ausreichen.

### 2. Unabhängige Beweissicherung/Mietwagen/Nutzungsausfall

Die vollständige Beweissicherung über Schadenumfang und Schadenhöhe gewährleistet, dass dem Geschädigten die ihm zustehenden Schadenersatzansprüche in vollem Umfang erstattet werden. Die Beweissicherung über die Schadenhöhe gewährleistet auch, dass der Unfallschaden vollständig erkannt und ggf. beseitigt werden kann. Die Beweissicherung über Schadenart und Umfang wird in vielen Fällen auch dann benötigt, wenn es später Streit über den Schadenhergang oder Ärger über die Reparaturdurchführung gibt.

Mit Hilfe des Gutachtens kann die unfallbedingte Ausfallzeit des Fahrzeuges festgestellt werden, so dass Ersatzansprüche bezüglich Mietwagen oder Nutzungsausfallentschädigungen besser belegt werden können.

### 3. Umfang des Schadens

Beim Verkauf eines instand gesetzten Fahrzeuges ist die Tatsache eines Unfalles im Regelfall offenbarungspflichtig. Durch das Schadengutachten nebst Lichtbildern kann einem eventuellen Kaufinteressenten der genaue Schadenumfang belegt werden.

### 4. Merkantile Wertminderung

Die Höhe eines eventuellen Wertminderungsanspruches kann in der Regel erst durch ein Gutachten belegt werden. Ohne unabhängigen Kfz-Sachverständigen verzichten Autofahrer häufig auf Wertminderung bis zu mehreren tausend EURO.

### 5. Abrechnung auf Gutachtenbasis

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, sich die Reparaturkosten vom Unfallgegner auf der Basis eines von ihm vorgelegten Schadengutachtens erstatten zu lassen (fiktive Abrechnung). In diesen Fällen wird die Mehrwertsteuer nicht erstattet. Im Totalschadenfall kann auf Grundlage des Gutachtens die Höhe der Mehrwertsteuer ermittelt werden (z.B. bei differenzbesteuerten Gebrauchtfahrzeugen).

### 6. Werkstatt des Vertrauens

Sie haben das Recht, Ihr Fahrzeug in einer von Ihnen ausgewählten Werkstatt Ihres Vertrauens reparieren zu lassen.

### 7. Mietwagen

Ist Ihr Fahrzeug unfallbedingt nicht fahrbereit, sind Sie aber auf ein Fahrzeug angewiesen, so haben Sie für die Dauer der Reparatur bzw. Beschaffung eines neuen Fahrzeuges, wie sie sich ggf. aus dem Sachverständigen Gutachten ergibt, Anspruch auf ein gleichwertiges Mietfahrzeug. Wenden Sie sich insoweit an die örtlichen Autovermieter.

Benötigen Sie keinen Mietwagen und Ihr Fahrzeug steht Ihnen unfallbedingt nicht zur Verfügung, können Sie statt des Mietwagens Nutzungsausfallentschädigung verlangen. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Fahrzeugtyp. Die Eingruppierung des Fahrzeuges, nach der sich die Höhe des Nutzungsausfalles richtet, kann durch einen Kfz-Sachverständigen vorgenommen werden.

### 8. Achtung Schadenmanagement

Halten Sie die Abwicklung des Unfallschadens stets in Ihren Händen, auch wenn Ihnen insbesondere von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners die gesamte Abwicklung des Schadens angeboten wird. Lassen Sie es nicht zu, dass ein unabhängiger Kfz-Sachverständiger durch sogenanntes Schadenmanagement ausgeschaltet wird.

### 9. Schutz des Versicherers des Unfallverursachers

Der unabhängige Kfz-Sachverständige trägt dazu bei, dass auch die gegnerische Versicherung vor unzutreffenden Schadenersatzleistungen bewahrt wird. Dies dient allen Versicherungsnehmern, die mir ihren Prämien letztendlich die Schadenbehebung finanzieren.

### 10. Rechtsanwalt

Zur Durchsetzung seiner Ansprüche kann der Geschädigte einen Rechtsanwalt seines Vertrauens beauftragen – die Kosten hierfür hat die Versicherung des Schädigers grundsätzlich zu tragen (Anwälte vermittelt z.B. der „Beirat Rechtsanwälte im BVSK“, Tel.: 030/25 37 85-0).

Überreicht durch:

Kfz-Sachverständigenbüro  
Rudolf Eggert  
Schillstr. 189  
86169 Augsburg

Telefon: 08 21 / 70 61 00  
www.rudolf-eggert.de

